

Vor der 2. Lesung zum Entwurf der EU-F-Gase-Verordnung

Salto rückwärts schadet der Umwelt

Friedrich P. Busch, Director General von EPEE, European Partnership for Energy and the Environment, in einem aktuellen umweltpolitischen Fachgespräch mit der KK

Nachdem sich die KK in ihren Juli- und August-Ausgaben mit dem weiteren Procedere bis zum Erlass der europäischen F-Gase-Verordnung thematisch befasst hatte und hierzu auch eine eigene Einschätzung abgegeben hat, ist es nun an der Zeit, kompetente Aussagen mit einzubeziehen. Hierzu soll das nachfolgende Gespräch mit Friedrich P. Busch von EPEE dienen.

KK-Redaktion: EPEE befand sich bisher im Konsens mit dem „Gemeinsamen Standpunkt“ von Umweltrat und Kommission und die KK empfahl ihren Lesern (s. KK 8/2005, S. 15), zwischenzeitlich auf gekommenen Flüsterparolen über angeblich bevorstehende Veränderungen des EU-F-Gase-Verordnungsentwurfs gründlich zu misstrauen. War das nicht etwas voreilig gewertet, nachdem MEP Avril Doyle (EPP Irland) als Berichterstatterin des Umweltausschusses zur Vorbereitung der 2. Lesung des Europäischen Parlaments in Straßburg gestartet ist, die doppelte Rechtsgrundlage nach Artikel 95 und 175 zu kippen?

Busch: Bevor ein Verordnungsentwurf als gültige Verordnung oder Richtlinie in Kraft treten kann, müssen innerhalb der verschiedenen EU-Gremien eine Anzahl von Pflichttoren durchlaufen werden. Bei jedem neuen Pflichttor muss man auf weitere Überraschungen gefasst sein.

Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission sah als Rechtsgrundlage Artikel 175 vor und wurde durch EPEEs glaubwürdige Argumentation in Artikel 95 geändert. Diese Rechtsgrundlage überstand auch die 1. Lesung im Europäischen Parlament; das war das nächste Pflichttor. Nachdem man in der darauf folgenden Entscheidungsfindungsphase im Umweltrat durch blockierende Minderheiten ein-



Im Gespräch mit der KK: Friedrich P. Busch, General-Direktor von EPEE, European Partnership for Energy and the Environment

zelner Mitgliedstaaten nicht zu einem Konsens für Artikel 95 kam, wurde von der letztjährigen Präsidentschaft – Niederlande – der Vorschlag zu einer geteilten Rechtsgrundlage vorgenommen, die dann auch am 14. Oktober 2004 den „Gemeinsamen Standpunkt“ des Rates ermöglichte.

Wir sind im EU-Parlament durch die im vorigen Jahr erfolgte Erweiterung auf 25 Mitgliedstaaten und die Neuwahlen im Juni 2004 in eine etwas schwierigere Situation geraten. Zwischen 1. und 2. Lesung haben wir es mit einem neuen Parlament und damit auch mit einer neuen Berichterstatterin für diese Verordnung zu tun. Es ist ihr gutes Recht, ihre eigenen Vorstellungen dem Umweltausschuss zur Abstimmung vorzuschlagen; denn sie möchte ja dem Dossier ihren persönlichen Stempel geben.

Mit ihrer Empfehlung ist die doppelte Rechtsgrundlage aber noch nicht gekippt. Selbst wenn der Umweltausschuss ihrem

Vorschlag zustimmen sollte, bezweifle ich, dass es auch im Plenum in der 2. Lesung, die wir von EPEE für die letzte Oktoberwoche erwarten, dafür eine Mehrheit geben wird.

Redaktion KK: Ist das nicht ein wenig verrückt, dieses Hü und Hott? In der ersten Lesung des Europäischen Parlaments wurde zunächst beschlossen, die Europäische F-Gase-Verordnung auf eine Rechtsgrundlage nach Artikel 95 (Schutz des Binnenmarktes, Gewährleistung des freien Warenverkehrs) EG-Vertrag zu stellen, dann walteten etliche nationale politische Kräfte, um dies zu verhindern, so dass sich schließlich die Umweltminister aller 25 europäischen Mitgliedstaaten nach zwischenzeitlicher Abstimmung mit der EU-Kommission und mit großer Mehrheit auf einen doppelten Rechtsbezug nach Artikel 95 und 175 (Schutz der Umwelt) auf Grund unterschiedlicher Zielsetzungen der Verordnung einigten. Ergebnis: der am 14. Oktober 2004 beschlossene „Gemeinsame Standpunkt“ (Common Position). Und nun soll alles dies wieder auf den Kopf gestellt werden, weil die irische Europaabgeordnete Avril Doyle als Einzelne plötzlich die Meinung vertritt, der Gemeinsame Standpunkt wäre ein fauler Kompromiss und den gelte es deshalb zu kippen? Wie bewertet EPEE dieses Vorgehen?

Busch: Es ist in der Tat ein wenig verrückt, aber auch ursächlich auf die von mir erwähnte Situation der zwischen 1. und 2. Lesung erfolgten Neuwahl des Parlaments zurückzuführen.

Mrs. Doyle hat sich natürlich abgesichert und den Vorsitzenden des Umweltausschusses, den deutschen Abgeordneten Karl-Heinz Florenz, gebeten, beim Rechtsdienst des Parlaments – nicht zu verwechseln mit dem Ausschuss für Rechtliche Angelegenheiten des Parlaments – ein

Das Gespräch mit Friedrich P. Busch, General-Direktor von EPEE, führte für die KK-Redaktion Peter Weissenborn am 16. 8. 2005 in Hannover



Busch zum Abstimmungsverhalten am 14. 10. 2004: „Es ist doch kein Zufall, dass ausgerechnet Dänemark und Österreich gegen den „Gemeinsamen Standpunkt“ im Rat gestimmt haben“

Rechtsgutachten anzufordern. In diesem Gutachten wurde Artikel 175 als die zutreffende Rechtsgrundlage vorgeschlagen. Die Argumentation – auch anhand einiger Beispiele – wurde von EPEEs Rechtsberatern in allen Punkten als einseitig und subjektiv widerlegt. Im Übrigen – und deshalb habe ich es ausdrücklich erwähnt – ist in einem solchen Fall nicht die Meinung des Rechtsdienstes, sondern die des Rechtsausschusses maßgebend.

Der Rechtsausschuss wird jedoch nicht von sich aus tätig, sondern nur auf Anforderung durch ein Mitglied des Umweltausschusses. Diese Tür halten wir uns noch offen, denn interessanterweise hat sich der Rechtsausschuss in Vorbereitung der 1. Lesung für eine Rechtsgrundlage nach Artikel 95 ausgesprochen.

Die Begründung der Berichterstatterin für Artikel 175 ist einfach zu dünn, wenn sie sagt: „Rechtssicherheit für die ganze Verordnung ist nur mit einer einzigen Rechtsgrundlage gewährleistet. Da Absicht und Inhalt dieser Verordnung dem Schutz der Umwelt dienen, muss die Rechtsgrundlage Artikel 175 sein.“

Mit dieser Feststellung steht sie im Übrigen auch in krassem Gegensatz zu der Begründung des Umweltrates.

Redaktion KK: Nun meint ja die EP-Abgeordnete Mrs. Doyle auch, das mit dem Artikel 175 sei ja gar nicht so schlimm, und die Sorge vor möglichen Wettbewerbsver-

zerrungen innerhalb der EU sei ja völlig unbegründet, weil Artikel 175 im Zusammenhang mit Artikel 176 EG-Vertrag gesehen werden müsse, der doch dazu diene, den freien Wettbewerb im Binnenmarkt auch vor übersteigerten Maßnahmen einzelner Mitgliedstaaten zum Schutz der Umwelt zu schützen. Worum geht's hierbei, wer kann das verstehen? Gerade sind doch Dänemark und Österreich in Vergangenheit und Gegenwart dabei, mit ihren nationalen Gesetzgebungsmaßnahmen genau das Gegenteil anzustreben?

Busch: Dieser Argumentation kann ich gar nicht folgen und das gleich aus mehreren Gründen:

- 1.) Als vor ca. 11 Jahren das Montreal Protokoll – hierbei ging es um das Verbot der Ozonschicht-schädigenden Substanzen – in europäisches Recht umgesetzt wurde, hatten wir es innerhalb der EU-Mitgliedstaaten beim Verbot von R22 mit 8 unterschiedlichen nationalen Verbotsverordnungen zu tun – dank Artikel 175! Nach Einspruch der Industrie wurde dieser unerträgliche Zustand EU-weit angepasst, aber immer noch zu Lasten einer globalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie.
- 2.) Es ist doch kein Zufall, dass ausgerechnet Dänemark und Österreich gegen den „Gemeinsamen Standpunkt“ im Rat gestimmt haben und während der gesamten Behandlung der Verordnung im Rat für Artikel 175 plädierten.

Denn nur auf diese Weise können sie ihre nationalen Verbotsverordnungen aufrecht erhalten. Am Rande sei angemerkt, dass die formale Beschwerde von EPEE gegen beide Länder bei der Kommission weiter verfolgt wird.

- 3.) Sie erinnern sich, dass der ursprüngliche Kommissionsentwurf im vorigen Jahr auf Vorschlag der irischen Präsidentschaft im Rat in eine Richtlinie für mobile Klimaanlage in Fahrzeugen und eine Verordnung für die übrigen Bereiche getrennt wurde. Die Richtlinie für mobile Klimaanlage in Kfz hat die Rechtsgrundlage Artikel 95. Hierzu sagt Mrs. Doyle in ihrer Begründung: „Artikel 95 ist die angemessene Rechtsgrundlage, weil die Regeln des Binnenmarktes berücksichtigt werden müssen und es wohl kaum jemand wünschte, dass in jedem Mitgliedstaat unterschiedliche Typenzulassungsverfahren eingeführt werden.“ Weiter sagt sie, dass die Automobilindustrie global ausgerichtet sei.



Man muss sich die Frage stellen, was unterscheidet die Automobilindustrie von unserem Industriesektor und wie definiert Mrs. Doyle „global“? Es gibt doch wohl keinen Zweifel, dass hier gleiche Regeln gelten und nur – sie sagte es ja selbst – Artikel 95 den freien Warenverkehr innerhalb der Union sicherstellt.

Redaktion KK: Einige Änderungsanträge der Berichterstatterin im Umweltausschuss des Europäischen Parlaments sind aber auch positiv zu sehen. Da ist zum einen die vorgeschlagene Präzisierung des Terminus „Leckdichtheitskontrolle“ in Artikel 3, im Englischen bisher „inspected for leakage“, künftig aber eindeutiger „controls for leakage“, vor allem aber die Ausweitung der nationalen Anforderungen an Sachkunde in Artikel 5 „Training and Certification“ im Umgang mit Kältemittel und dessen Entsorgung auf eine umfassendere Zertifizierung von Personal und Kältefachbetrieb hinsichtlich Installation und Wartung von Kälteanlagen (Originaltext: „involved in installing or maintaining the equipment concerned by this Regulation“). Hier bezieht sich Mrs. Doyle wohl auf die niederländische STEK-Verordnung. Dem könnte doch EPEE zustimmen?

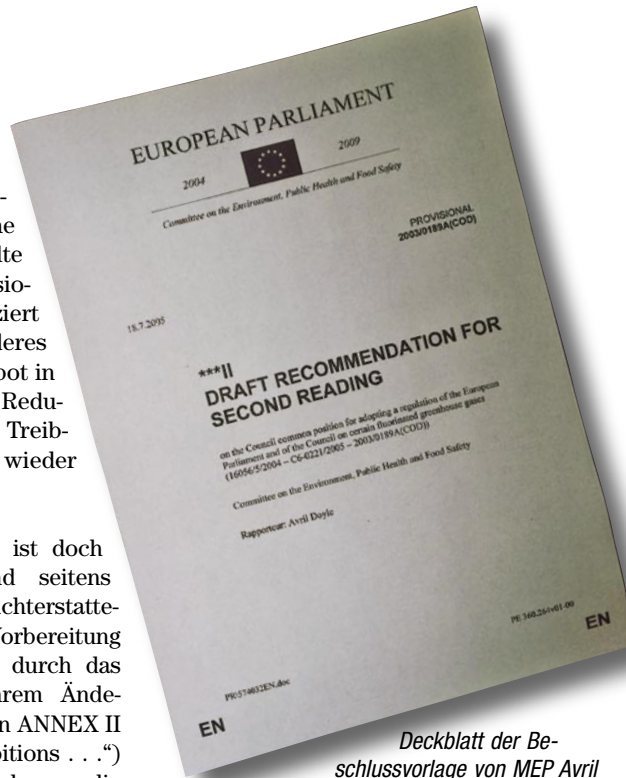
Busch: EPEE kann diesen Vorschlägen nicht nur zustimmen, sondern EPEE hat diese Änderungsvorschläge initiiert! Ich möchte nicht, dass durch meine bisherigen Aussagen, die ja eher kritischer Natur waren, bei den Lesern der KK der falsche Eindruck entsteht: Seit bekannt ist, dass Mrs. Doyle die Berichterstatterin für diese Verordnung ist, sind wir mit ihr in ständigem Kontakt! Deshalb haben wir für ihren Bericht mehrere Vorschläge unterbreitet, die sie teilweise in ihren Bericht eingearbeitet hat.

So auch die Begriffsänderung von „Inspektion“ zu „Kontrolle“. In einigen Mitgliedstaaten wie zum Beispiel Frankreich verbindet sich mit „Inspektion“ ein klar definierter Vorgang, der in diesem Fall nicht anwendbar sein soll, sondern zu unnötigen Härten und zusätzlichen Belastungen für den Nutzer führen würde. Deshalb die vorgeschlagene Änderung.

STEK diene uns während der gesamten Diskussion im Europäischen Klimaschutzprogramm als Argument und Beispiel dafür, dass durch eine wirksame Kontrolle und gezielte technische Maßnahmen Emissionen der Treibhausgase reduziert werden können. Nichts anderes will Kyoto erreichen! Kein Verbot in der Anwendung, sondern eine Reduzierung der Emissionen aller Treibhausgase, darauf muss immer wieder verwiesen werden.

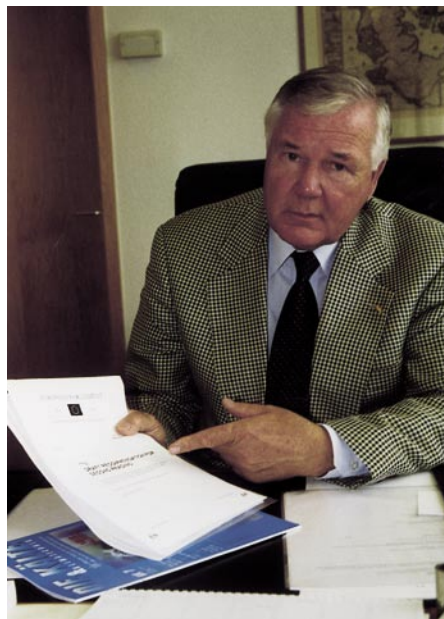
Redaktion KK: Andererseits ist doch wohl berechtigter Widerstand seitens EPEE angesagt, wenn die Berichterstatterin im Umweltausschuss in Vorbereitung der 2. Lesung der F-Gase-VO durch das Europäische Parlament in ihrem Änderungsantrag Nr. 17 vorschlägt, in ANNEX II („Placing on the market prohibitions . . .“) eine neue Reihe „9a“ aufzunehmen, die besagt, dass 2 Jahre nach In-Kraft-Treten der VO Kältemittelsysteme mit weniger als 150 g HFKW-Füllmengen verboten sind. Das sind doch ganz klare Handelsbarrieren gegenüber Importwaren – z.B. aus den USA (so genannte Luxus-/Komfortkühlschränke)? Zum anderen geht doch Mrs. Doyle von fehlerhaften Voraussetzungen aus, wenn sie in ihrem Änderungsantrag als Begründung anführt, dass die Komplettensorgung (Recycling) eines HFKW-Kühlschranks an seinem Lebensende Kosten von 90 €/CO₂-Tonnen-Äquivalenten verursacht, dagegen bei der Verwendung von Kohlenwasserstoffen in Kältemittelkreislauf und Isolierschaum nur 3,40 €/CO₂-Tonnen-Äquivalente? Da geht doch die Rapporteurin wohl von falschen Voraussetzungen aus? Gerade erst hat doch KK in ihrer August-Ausgabe (Seite 18) den Fachbeitrag „WEEE: Keinerlei Gase in die Umwelt!“ veröffentlicht, der ganz klar aus sagt, dass jeder Haushaltskühlschrank gleichermaßen komplett zu entsorgen/zu recyceln ist. Wer hat denn nun Recht?

Busch: Davon können Sie ausgehen, dass von unserer Seite erheblicher Widerstand kommen wird. Dieser Vorschlag wurde bereits bei der 1. Lesung des EU-Parlaments eingebracht und mehrheitlich abgelehnt. Ein Verbot bei Systemen mit weniger als 150 g Füllmenge hat keine Umweltschutzrelevanz, da die in Frage kommenden Anwendungsarten in der Regel hermetisch versiegelt sind und keine Emissionen erzeugen. Umweltrelevant ist, wie Sie richtig sagen, dass alle in Frage kom-



Deckblatt der Beschlussvorlage von MEP Avril Doyle, Berichterstatterin im Umweltausschuss, für die 2. Lesung „F-Gase-Verordnung“ im Plenum des Europäischen Parlaments

menden Kältemittel am Ende ihres Lebenszyklus korrekt entsorgt oder wiederverwendet werden, wie es die WEEE-Richtlinie vorschreibt. Zu der Kostenfrage kann ich im Moment nichts sagen. Wir sind dabei, die Daten zu verifizieren.



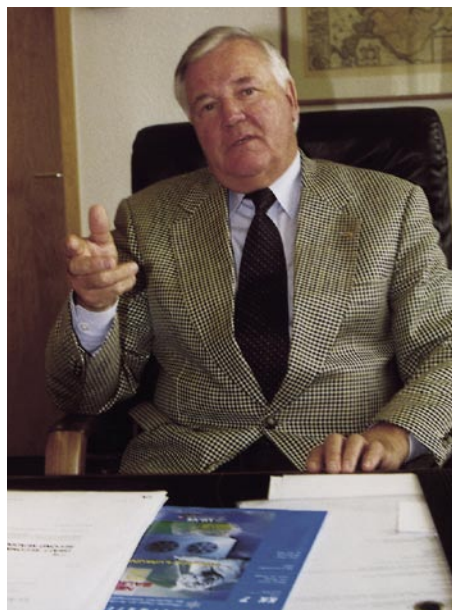
Busch zum vorgeschlagenen HFKW-Füllmengenverbot < 150 g: „Davon können Sie ausgehen, dass von unserer Seite erheblicher Widerstand kommen wird. Dieser Vorschlag wurde bereits bei der 1. Lesung des EU-Parlaments eingebracht und mehrheitlich abgelehnt“

Redaktion KK: Erstaunlich ist – und das ist Mrs. Doyle zu danken – dass nun erstmals in der vorgesehenen F-Gase-VO die Notwendigkeit einer Energie-Effizienz („energy-efficiency benefits“) bei dem Einsatz „gewisser“ Gase – vor allem Kältemittel – im neuen Artikel 10a Erwähnung findet. Zwar unter der Überschrift und mit der Zielsetzung „Promotion of alternatives“, aber wieso steht denn schon fest, dass der Einsatz „natürlicher“ Kältemittel energetisch effizienter ist, als der bewährter Stoffe, wie HFKW als Kältemittel in Kälteanlagen? Was sagen denn die Ingenieur-Experten von EPEE dazu?

Busch: Dieser Gedanke ist auch nicht neu und wurde bereits in der 1. Lesung des EU-Parlaments vorgeschlagen. Allerdings hat der Rat diesen Vorschlag zurückgewiesen, da er in seiner „Common Position“ keine Steuervergünstigungen festgelegt haben wollte. Auch wir meinen, dass der Vorschlag so nicht stehen bleiben kann und werden einen Gegenvorschlag einbringen, dem wir folgende Begründung zugrunde legen:

- Jede Alternative muss dem klaren Zweck der Verordnung entsprechen, nämlich zu einer Reduzierung aller Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre beizutragen, einschließlich Kohlendioxid! Deswegen kann bei der Betrachtung von Alternativen zu den fluorierten Gasen nicht nur der im Vergleich hohe GWP der F-Gase eine Rolle spielen. Gase mit einem niedrigen GWP können in bestimmten Systemen durch höheren Energieverbrauch durchaus mehr zum Treibhauseffekt beitragen, als Gase mit einem hohen GWP.
- Der einzige, aussagekräftige Vergleich zwischen Produkten ist durch den LC-CP, auf neudeutsch der „life cycle climate performance“ gegeben, da der Treibhauseffekt eines Produkts vor allem durch den Energieverbrauch und weniger durch die Art des genutzten Gases bestimmt wird. Beispiele solcher Vergleiche finden sich für kommerzielle und Haushaltsanwendungsarten im so genannten IPCC-Bericht.

Uns ist bekannt, dass bei Politikern CO₂ – Kohlendioxid, obwohl ein Treibhausgas und Hauptverursacher des Treibhauseffekts – als zukünftiges Kältemittel hoch im Kurs steht, EPEE hat aus diesem Grund das Team von IZW, Informationszentrum für Wärmepumpen und Kältetechnik, auch bekannt als FKW GmbH von Professor Kruse in Hannover, eine Vergleichsstudie zu HFKWs und CO₂ ausarbeiten lassen, in



Busch zum Abschluss seiner Argumentationskette: „Die doppelte Rechtsgrundlage ist ein im Rat ausgehandelter Kompromiss, deshalb ist eine 180-Grad-Kehrtwendung von ursprünglich Artikel 95 zu Artikel 175 weder von der Kommission, dem Rat und auch dem Parlament, das ja in 1. Lesung noch für Artikel 95 votierte, akzeptabel“

der man in Bezug auf Energieeffizienz zu interessanten Aussagen kommt. Die Studie ist auf EPEEs website www.epeeglobal.org einsehbar.

Redaktion KK: Nun vorläufig abschließend zwei Fragen: 1.) Handelt es sich bei

Anwendung einer geteilten Rechtsgrundlage nach Artikel 95 und 175 um die Schaffung eines Präzedenzfalls, den es nach Ansicht von Mrs. Doyle durch das EU-Parlament auf jeden Fall abzuwehren gilt, und 2.) was kommt danach, wenn Umweltausschuss und EU-Parlament mit Abschluss in der 2. Lesung so votiert?

Busch: Zum ersten Teil Ihrer Frage kann ich die WEEE/RoHS Richtlinie anführen. Die WEEE-Richtlinie für den elektrischen und elektronischen Abfall hat als Rechtsgrundlage Artikel 175, ihre Komplementär-Richtlinie – RoHS – die Richtlinie für die Einschränkung gefährlicher Substanzen basiert auf der Rechtsgrundlage Artikel 95.

Nun aber noch eine Kuriosität: Am 13. April dieses Jahres erfolgte im EU-Parlament die Abstimmung in 2. Lesung für die Richtlinie über „Eco-Design EuP“; dahinter verbirgt sich die Festlegung von Standards für Energie nutzende Produkte. Nur bei Erfüllung dieser Standards kann ein Produkt das Label „umweltfreundlich“ der EU erwerben. Im „Gemeinsamen Standpunkt“ des Rates war die Rechtsgrundlage Artikel 95 festgelegt. Der Umweltausschuss des Parlaments stimmte für eine getrennte Rechtsgrundlage nach Artikel 175 und 95. Aus Furcht, dass diese Änderung in der Plenarabstimmung bestätigt werden könnte und man dadurch unweigerlich in ein langwieriges Schlichtungsverfahren – Conciliation – gehen muss, trafen sich vor der Abstimmung im Parla-

ment Vertreter der Kommission, des Rates und des Parlaments und einigten sich auf den Ratsentwurf mit Artikel 95 als Rechtsgrundlage. Dieses praktizierte Vorgehen beantwortet schon den zweiten Teil Ihrer Frage.

Falls sich die Berichterstatterin mit ihrem Vorschlag im Ausschuss und im Plenum durchsetzen sollte, wovon ich nicht ausgehe, kommt es zum Schlichtungsverfahren, welches langwierig ist und deshalb gern vermieden wird; denn kommt es in der Schlichtung zu keiner Einigung, kippt der gesamte Entwurf und es gibt keine Verordnung. Man könnte sich auch, wie im Fall zuvor beschrieben, einigen, um das langwierige formelle Verfahren der Schlichtung zu umgehen.

Die doppelte Rechtsgrundlage ist bereits ein im Rat ausgehandelter Kompromiss, deshalb ist eine 180-Grad-Kehrtwendung von ursprünglich Artikel 95 zu Artikel 175 weder von der Kommission, dem Rat und auch dem Parlament, das ja in 1. Lesung am 31.3.2004 noch für Artikel 95 votierte, akzeptabel.

Redaktion KK: Die KK-Redaktion dankt Ihnen für dieses umweltrelevante Gespräch im Hinblick auf die eigentlich seit langem überfällige EU-F-Gase-Verordnung. Hier in Deutschland hat man es ja noch nicht einmal geschafft, die europäische FCKW/HFCKW-Verordnung 2037/00 in allen ihren Teilen innerhalb von 5 Jahren (!) in nationales Recht umzusetzen! ■

ChemOzonSchichtV, EU-Notifizierung 2005/159/D: Die Kommission hat Fragen

Der Entwurf einer deutschen Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien-Ozonschichtverordnung – ChemOzonSchichtV) wurde am 14. April 2005 bei der EU-Kommission in Brüssel unter der Nummer 2005/159/D notifiziert. Nach der Notifizierungsmittelung führte das In-Kraft-Treten der EU-Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 zu Überschneidungen zwischen der nach wie vor gültigen FCKW-Halon-Verordnung von 1991. Ziel des jetzigen deutschen Verordnungsentwurfs ist es daher, aus Gründen der juristischen Klarheit die einzelstaatlichen Bestimmungen gemäß Artikel 176 des EG-Vertrags auf den Umfang zu beschränken, der zusätzlich zur EG-Verordnung erforderlich ist.

Nach Prüfung des Entwurfs gibt die EU-Kommission einige Verfahrenserläuterungen, fordert von Deutschland aber nähere Informationen zu einigen Bestimmungen der Verordnung, speziell den Paragraph 2 („Weitergehende Verbotsregelungen zu Stoffen, die in der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 geregelt sind“) betreffend:

– Absatz 1, der die Herstellung und das Inverkehrbringen von Druckgaspackungen einschränkt, selbst wenn die Produktion oder Einfuhr der betreffenden Stoffe für diesen Einsatzzweck zugelassen wurde.

– Absatz 2, der die Verwendung von Chlordifluormethan zur Herstellung von Produkten für die Ausfuhr in Staaten untersagt, in denen die Verwendung der betreffenden Stoffe noch erlaubt ist.

– Absatz 3, der den Einsatz von Halonen für kritische Verwendungszwecke bei der Brandbekämpfung einschränkt. Es sind auch keine weitere Anwendungen zulässig, die gemäß Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 erlaubt sind. Ebenso ist das Inverkehrbringen und die Verwendung von wiedergewonnenen, stofflich verwerteten oder wiedergewonnenen Halonen aus vorhandenen Brandschutzsystemen untersagt.

Dieses Schreiben der EU-Kommission ist gerichtet an Seine Exzellenz Herrn Joschka Fischer, Bundesminister des Auswärtigen, sowie an Frau Christina Jäckel, Referat XA2, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, und ist unterzeichnet von Günter Verheugen, Vizepräsident der EU-Kommission.

So kann die Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) erst in Kraft treten, wenn die Fragen beantwortet und von Brüssel geprüft worden sind. P. W.